

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung bei dem örtlichen Rat einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des übergeordneten Rates weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig. Vor der Entscheidung sind Vertreter der entsprechenden Kommissionen bei den örtlichen Räten sowie gesellschaftlicher Organisationen zu hören.

§7

Finanzierung

Die finanziellen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bleiben dadurch unberührt.

Schlußbestimmungen

§8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Im § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) werden die Worte „wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11 Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt“ gestrichen.

Berlin, den 24. Mai 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute

(GBl. II Nr. 27 S. 316) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erlaß bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bzw. der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bei der Sparkasse. Bei der Geburt eines dritten Kindes wird in jedem Falle — auch nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen — Krediterlaß gewährt. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für an Kindes Statt angenommene Kinder.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Jungen Eheleuten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung den Krediterlaß für ein drittes Kind infolge der Überschreitung der Frist von 8 Jahren nicht erhalten haben, wird der Erlaß auf Antrag nachträglich gewährt.

Berlin, den 24. Mai 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

Zweite Durchführungsbestimmung*^{30 1} zur Energieverordnung

— Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —

vom 25. April 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative sind als technisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgabe des Energieverbrauchs für Anlagen, Aggregate und Geräte in Prozessen der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei neu zu errichtenden bzw. zu rekonstruierenden Anlagen und herzustellenden Geräten anzuwenden.

(2) Wird eine Anlage nur teilweise rekonstruiert und kann daher das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es

1 I. DB vom 10. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 330)